
Beschlusskontrolle Termine

Datum

24.09.2018 Abschlussbericht zur Vorlage 2018/021 wegen einer STV-Beschlussvorlage: Hier der Beschlussvorschlag, die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wünsche und Anregungen der Selbstverwaltung sind rechtzeitig vorzubringen, um bis zum Herbst 2018 ggf. die rechtlichen Punkte klären und bei der Gebührensatzkalkulation diese Vorgaben berücksichtigen zu können.

Kewersun, Ulrich
(Fachdienst IV.1
Bauverwaltung/
Fachbereichscontrolling)

Über den Verfahrensstand wurde in der BPA-Sitzung am 19.09.2018 im Rahmen der Haushaltsberatung wie folgt berichtet:

Wie vielfach angesprochen, gilt es die Vorgänge der Straßenreinigung grundsätzlich aufzuarbeiten und noch innerhalb des Jahres 2018 neues Satzungsrecht zu schaffen. Hier gibt es folgende Verfahrensstände:

- Zum Satzungsrecht und den von der Stadt zu übernehmenden Leistungen gab es im BPA am 21.02.2018 anhand der Vorlagen Nr. 2018/021 eine grundsätzliche Erörterung, auf deren Basis nunmehr das Satzungsrecht neu gefasst und fortentwickelt wird.

- Bei der ersten Datenaufnahme wurde festgestellt, dass sich die zur Bemessung der Gebühren herangezogenen Straßenfrontlängen doch spürbar verändert haben. Hintergrund ist, dass Grundstücksteilungen nicht mehr nach dem BauGB genehmigt werden müssen, sondern von den Gebührenpflichtigen gemeldet werden müssen. Dieses ist größtenteils unterblieben, bei den Kontrollen sind längst nicht alle anzupassenden Straßenfrontlängen der Grundstücke erfasst worden. Von daher werden diese Daten flächendeckend neu aufgenommen, was zu rd. 65% erledigt ist. Derzeit wird davon ausgegangen, dass dieses Teilprojekt erst im Laufe des November 2018 abgeschlossen werden kann.

- Die Daten sind wesentlich für die Gebührenbedarfskalkulation, mit der nunmehr begonnen wird. Hiermit einher geht eine allgemeine Beratung mit dem Ziel, die Berechnung des Gebührenbedarfs so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten. Die bei PSK 54500.5431010 bereits im Haushalt 2018 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 40.000 € werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, da die Datenerhebung selbst durchgeführt wird.

Ob eine Gebührenbedarfsberechnung noch im November 2018 vorgelegt werden kann, muss aus heutiger Sicht wegen der nicht abgeschlossenen Neuaufnahme aller Straßenfrontlängen bezweifelt werden, zumal zum 01.10.2018 auch gerade im Bereich der Zuarbeit ein Personalwechsel stattfindet.

Es zeichnet sich ab, dass die Erhöhung der Straßen

Bau- und Planungsausschuss 21.03.2018 Beschlussvorlage: 2018/021

Ö 12 Straßenreinigung/Vorstellung des Satzungsrechts angesichts der absehbaren Neufassung